

Arbeitsmedizinische Vorsorge (BioStoffV)

Der Arbeitgeber hat nach der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge aller Beschäftigten auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu veranlassen. Bei der Gefährdungsbeurteilung hat er sich nach Biostoffverordnung (BioStoffV) fachkundig beraten zu lassen, sofern er nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Fachkundige Personen sind insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Betriebsärztliche Vorsorgeuntersuchung:

Vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen hat der Arbeitgeber bei Beschäftigten mit regelmäßigem direktem Kontakt zu Kindern in der vorschulischen Kinderbetreuung eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen.

Diese Pflichtuntersuchung ist Tätigkeitsvoraussetzung.

Dabei kontrolliert der Betriebsarzt u. a. auch das Impfbuch (Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und ggf. Hepatitis A).

Bei vollständig dokumentierter Grundimmunisierung ist von einem lebenslangen Schutz auszugehen

(Ausnahme: Bei Keuchhusten und Hepatitis A ist der Schutz zeitlich begrenzt).

Bei unklarem Impfstatus oder Impflücken ist die entsprechende Impfung anzubieten, sofern keine Kontraindikationen vorliegen, bei:

- **Masern, Mumps*:**
Einmalige Impfung ohne Ausgangstiterbestimmung und ohne Titerkontrolle
- **Röteln:**
Einmalige Impfung ohne Ausgangstiterbestimmung und bei Frauen Titerkontrolle
- **Windpocken:**
Ausgangstiterbestimmung und ggf. zwei Impfungen ohne Titerkontrolle
- **Keuchhusten*:**
Wenn innerhalb der vergangenen 10 Jahre keine Impfung oder mikrobiologisch bestätigte Erkrankung dokumentiert ist: Eine Impfung ohne Titerkontrolle
- **Hepatitis A:**
Bei Betreuung von Kindern bis zum dritten Geburtstag (in Behinderteneinrichtungen auch darüber hinaus): Impfung nach Herstellerschema

Wird das Impfangebot abgelehnt, ist das allein kein Grund, gesundheitliche Bedenken zu bescheinigen.

* Keuchhusten- und Mumpsimpfung wird in Deutschland nur als Kombinationsimpfstoff angeboten (Quelle: Paul Ehrlich Institut). Entsprechende Impfabstände und Kontraindikationen sind zu beachten.

Quelle: StMAS, Juni 2009

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: kommunikation@stmas.bayern.de